

# **SATZUNG**

des Vereins

„Förderer der in der Hotellerie und Gastronomie  
Beschäftigten und Auszubildenden e.V. (FHG e.V.)“

Vorliegende Satzung ändert die Satzung der Fassung vom 02. Dezember 1989

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderer der in der Hotellerie und Gastronomie Beschäftigten und Auszubildenden e.V. /FHG e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim

## § 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung und Sicherstellung einer qualifizierten Fachausbildung für Nachwuchskräfte, der deutschen Gastronomie und Hotellerie dienenden Berufsgruppen;
- b) die Förderung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Fortbildung für Angehörige, der Gastronomie und dem Hotelgewerbe dienenden Berufen.

## § 3 Maßnahmen zur Verwirklichung der Satzungszwecke

1. Unterstützung und Verbesserung der staatlichen Ausbildungsprogramme.
2. Mitwirken an staatlichen Schulungsprogrammen.
3. Entwicklung gemeinsamer Schulungs- und Austauschprogramme im Rahmen des praktischen Teiles der staatlichen Ausbildung.
4. Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Berufsangehörige.
5. Sonstige der Aus- und Fortbildung dienenden Maßnahmen.

## § 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die Förderer des FHG e.V. verfolgen gemeinnützige Zwecke, die dazu dienen, die Hotellerie und Gastronomie betreffenden Berufsgruppen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 der Satzung aufgezählten Vereinszwecke.
3. Bei der Umsetzung der Zwecke handelt der Verein ohne eigenwirtschaftliche Gedanken, so dass der Verein selbstlos tätig ist.
4. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben und Vergütungen begünstigen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Das Vermögen des Vereins ist bei Auflösung desselben oder bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke nur zu anderen steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss des Vereins über die geänderte Mittelverwendung ist erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die Inhaber oder Geschäftsführer oder Freunde deutscher oder europäischer Hotel- und/ oder Restaurantbetriebe sind. Die selbst qualifizierten Ansprüche für die Ausbildung und Förderung ihres Nachwuchses oder der Weiterbildung ihrer Betriebsangehörigen genügen können oder die in anderer Weise zu einer leistungsfähigen Ausbildung für Nachwuchskräfte der deutschen Gastronomie und Hotellerie beitragen können.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Antrag soll Namen, Alter, Beruf und Anschrift des Antragstellers erhalten sowie Angaben darüber, in welchem oder für welchen Betrieb der Antragssteller tätig ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Zwangsausritt darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Der Zwangsausritt ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

5. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Vorstand

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzendem, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Feststellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten, stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## §11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Vermögensverwendung zu anderen steuerbegünstigten Zwecken;
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Alle anderen Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes. Für diesen Bereich kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom nach Lebensjahren ältesten, stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, wenn es das Interesse des Vereins fordert.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Regelung des Abs. 1 einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der bei Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Wahlen gilt, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat, ein zweiter Wahlgang erforderlich ist. Diese Stichwahl findet zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen im ersten Wahlgang erreicht haben. Erreichen bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Stimmzahl, entscheidet das Los.

### §14 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 04. Juli 1995 in Kraft.
2. Sie ändert die Fassung der Satzung vom 02. Dezember 1989.

....., den 04. Juli 1995  
(Ort der Mitgliederversammlung)